ZBB 2003, 307

BGB §§ 254, 665, 670, 675, 812

Kein Ausgleichsanspruch eines Karteninhabers für Schäden aufgrund missbräuchlicher Benutzung von Scheckkarten, wenn der Scheckkarteninhaber gegen seine Verpflichtung zur sorgfältigen Verwahrung der Scheckkarte grob fahrlässig verstoßen hat

LG Mainz, Urt. v. 27.08.2002 – 4 O 129/02 (rechtskräftig), WM 2003, 1172

Leitsatz:

Die Zurücklassung der EC-Karte im Kofferraum eines Pkw, der während eines längeren Waldspaziergangs im Wald abgestellt wurde, stellt ein leichtfertiges, grob fahrlässiges Verhalten des Karteninhabers dar. Dies schließt einen späteren Anspruch des Karteninhabers gegen die kontoführende Bank auf Ausgleich einer Kontobelastung aufgrund eines Missbrauchs der aus dem Pkw entwendeten Karte aus.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG